

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig

Vom 25. Juli 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 10. Juni 2008 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Übergangsbestimmung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention erwarten lassen. Die Eignungsfeststellung dient dem Ziel, besonders motivierte und besonders hoch qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann sich bewerben, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention festgelegten Voraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann.
- (2) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung
 - Nachweise über freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse

Bewerber/innen, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weder sportwissenschaftlicher noch humanwissenschaftlicher Natur ist, haben außerdem einzureichen:

- Nachweis der Zusatzqualifikationen gemäß § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention [Abschluss der für ein sportwissenschaftliches Studium ausgewiesenen Basismodule (Module: 08-001-0001, 08-001-0002, 08-001-0003, 08-001-0004, 08-001-0005, 08-001-0006, 08-001-0007, 08-001-0008)] des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft an der Universität Leipzig, oder nachgewiesene gleichwertige Qualifikationen

- für Bewerber/innen für den Wahlpflichtkomplex "Klinische Prävention und Rehabilitation":
 1. den Nachweis eines 4-wöchigen Praktikums in einer durch die Sportwissenschaftliche Fakultät anerkannten rehabilitationsmedizinischen Einrichtung
 2. ein Gesundheitszeugnis eines universitären sportmedizinischen Instituts, alternativ einer durch die Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention lizenzierten sportmedizinischen Einrichtung bzw. des ärztlichen Dienstes eines Olympiastützpunktes

- Bewerber/innen für den Wahlpflichtkomplex "Bewegungstherapie/ Gesundheitstraining" haben nachzuweisen:
 1. Qualifikationsnachweise als Fachübungsleiter Rehabilitationssport (gemäß Regelungen des Deutschen Behindertensportverbandes/des Deutschen Sportbundes mit zwei Spezialisierungen und zwei Profilblöcken, inklusive einer mindestens 1/4-jährigen Tätigkeit als Übungsleiter) oder vergleichbare Qualifikationen und Tätigkeiten in einer anderen, den Tätigkeitsfeldern Prävention und Rehabilitation nahen Fachübungsleiter- oder Trainerausbildung
 2. Nachweise von je einem mind. 3-wöchigen Vorbereitungspraktikum in der stationären Rehabilitation und in der ambulanten Rehabilitation
 3. Ein Gesundheitszeugnis eines universitären sportmedizinischen Instituts, alternativ einer durch die Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention lizenzierten sportmedizinischen Einrichtung bzw. des ärztlichen Dienstes eines Olympiastützpunktes.

- (3) Die Bewerbung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Studienbewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgelegt, so wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist. Die Beteiligung eines/einer Studentenvertreters/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und bislang absolvierten berufsfeldbezogenen Tätigkeiten herangezogen. Die Entscheidung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Kommission.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Abs. 3 - 6) eingeladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in einer schriftlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Prüfer/innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt und sind Mitglieder der Prüfungskommission. Für die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig sinngemäß.
- (5) Über die Eignung für das Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention entscheidet die Prüfungskommission anhand der Ergebnisse der Prüfung und der eingereichten Unterlagen und der Klausur. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Prüfungskommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich an der Sportwissenschaftlichen Fakultät statt. Die Termine für die Einreichung der Unterlagen sowie für die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung werden in der Regel sechs Monate zuvor von der Sportwissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben. Die Terminbekanntgabe erfolgt hochschulöffentlich durch Aushang und in elektronischer Form. Der individuelle Prüfungstermin wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur für die Bewerber vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- und Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Übergangsbestimmung

Die Eignungsfeststellungsprüfung nach dieser Ordnung findet erstmals für diejenigen Studienbewerber statt, die ihr Studium zum 1. Oktober 2007 aufnehmen wollen.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 25. September 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 10. Juni 2008. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor